

## **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Dezember 2018**

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

~~BASTIN-VEITHEN~~, STOFFELS, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER,  
HENNES, NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER,  
JOST, VEITHEN, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: BASTIN-VEITHEN, Mitglied, entschuldigt.

### **In öffentlicher Sitzung**

#### **Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03. Dezember 2018**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03. Dezember 2018 wird EINSTIMMIG genehmigt.

### **KULTUS**

#### **Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der ersten Änderung des Haushaltsplans 2018, den der Rat der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 29. Oktober 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 22. November 2018 zugestellt wurden;

Auf Grund des am 7. Dezember 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Bischofs vom 4. Dezember 2018;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2018, wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	75.152,11 €
- auf der Ausgabenseite:	75.152,11 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 29. Oktober 2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 75.152,11 €
- auf der Ausgabenseite: 75.152,11 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

**Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH**  
**DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der ersten Änderung des Haushaltsplans 2018, den der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 29. Oktober 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 6. November 2018 zugestellt wurden;

Auf Grund des am 20. November 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Bischofs vom 19. November 2018;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2018, wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.412,30 €
- auf der Ausgabenseite: 29.412,30 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 29. Oktober 2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 29.412,30 €
- auf der Ausgabenseite: 29.412,30 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

### **Haushaltsanpassung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY/ST.VITH: Gutachten DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des K.E. vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 14. November 2018 über die Verabschiedung ihrer 1. Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2018, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 45.875,01 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 45.875,01 €

- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden: 35.451,96 €
- A.O. Zuschuss der Gemeinden: 6.876,01 €

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1.: Ein günstiges Gutachten zur 1. Haushaltsanpassung der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2018 zu äußern, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 45.875,01 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 45.875,01 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden: 35.451,96 €
- A.O. Zuschuss der Gemeinden: 6.876,01 €

Artikel 2.: Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3 927,00 € sowie am außerordentlichen Zuschuss 761,67 €;

Artikel 3.: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4.: Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium LÜTTICH zugestellt.

### **IMMOBILIEN**

### **Prinzipielle Beschlüsse**

#### **Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 122L an den Herrn Markus LEYENS aus 4770 DEIDENBERG, Zur Hardt 60** **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Markus LEYENS aus 4770 DEIDENBERG, Zur Hardt 60 auf Ankauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 122L;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEO.PRO 3.14 vom 14.11.2018 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 209 m<sup>2</sup> hat;

In Erwägung dessen, dass der Antragsteller sich gemäß Ankaufspflicht vom 25.11.2018 bereit erklärt hat, eine Fahr- und Gehgerechtheit über das auf dem beiliegenden Plan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück der Parzellen Gem. 2, Flur C, Nr. 122V und Nr. 122L zu gewähren, womit erlaubt wird, dass man den dort stehenden Wasserbehälter erreichen kann sowie eventuelle Reparaturen und Instandhaltungs- und Errichtungsarbeiten am besagten Gebäude durchführen kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Prinzipiell dem Herrn Markus LEYENS aus 4770 DEIDENBERG, Zur Hardt 60 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 122L mit einem Flächeninhalt von 209 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 3,50 €/m<sup>2</sup> unter Einhaltung der in der Ankaufsverpflichtung vom 25.11.2018 festgelegten Fahr- und Gehgerechtsame zu verkaufen.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

**Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 48W an den Herrn Andy ZIANS aus 4750 WEYWERTZ, Bahnhofstraße 61/1/1**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Andy ZIANS aus 4750 WEYWERTZ, Bahnhofstraße 61/1/1 auf Ankauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 48W;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 15.06.2018 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 235 m<sup>2</sup> hat;

In Erwägung dessen, dass der Antragsteller sich gemäß Ankaufsverpflichtung vom 03.12.2018 bereit erklärt hat, dass folgende besondere Bedingung in der notariellen Urkunde eingetragen wird: „*Entlang des gesamten an Ihnen verkauften Trennstückes behält sich die Gemeinde ein Zugangsrecht über eine Breite von vier Metern längs des Bachverlaufes vor zwecks eventueller Säuberung des dort verlaufenden Bachverlaufes durch die Gemeindedienste. Folglich darf dieses Teilstück weder eingezäunt noch bebaut werden.*“;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Prinzipiell dem Herrn Andy ZIANS aus 4750 WEYWERTZ, Bahnhofstraße 61/1/1 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 48W mit einem Flächeninhalt von 235 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 1,00 €/m<sup>2</sup> unter Einhaltung der in der Ankaufsverpflichtung vom 03.12.2018 festgelegten besonderen Bedingung zu verkaufen.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültiger Beschluss

**Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft ORANGE Belgium NV über die Zurverfügungstellung eines Teilstückes von 42 m<sup>2</sup> aus der**

**Gemeindeparzelle Gem. 7 (HEPSCHEID), Flur B, Nr. 136 B zwecks Errichtung eines neuen Sendemastes**

**DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht dessen, dass es als sinnvoll erscheint, zwecks besserer Anbindung der Ortschaften MÖDERSCHEID, HEPSCHEID, HALENFELD und HEPPENBACH an das Mobilfunknetz die Errichtung eines Sendemastes in der Nähe der Wasseraufbereitungsanlage HEPSCHEID zu errichten;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft ORANGE Belgium NV aus BRÜSSEL, Bourgetlaan 3 bereit ist, einen Sendemast an der genannten Stelle auf einem Teilstück der Parzelle Gem. 7 (HEPSCHEID), Flur B, Nr. 136 B zu errichten;

Nach Durchsicht des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 07. Dezember 2018, auf welchem das besagte Geländeteilstück in hellblauer Farbe eingezeichnet ist;

Nach Durchsicht des dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Mietvertrag zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft ORANGE Belgium NV;

In der Erwägung, dass die Dauer des Mietvertrages gemäß Artikel 2 auf 20 Jahre festgelegt wird und dass diese Dauer danach automatisch und stillschweigend um Perioden von 5 Jahren mit denselben Bedingungen verlängert wird; es sei denn, dass eine der Parteien den Vertrag spätestens 24 Monate vor dem Ende der laufenden Periode kündigt;

In der Erwägung, dass sich der jährliche Mietpreis auf 4.000,00 € beläuft;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 (SB 08. Juni 2018);

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen S. WIESEMES, zuständig für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Das in der Ortschaft HEPSCHEID gelegene und auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 07. Dezember 2018 in hellblauer Farbe eingezeichnete Teilstück mit einem Flächeninhalt von 42 m<sup>2</sup> aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur B, Nr. 136 B der Gesellschaft ORANGE Belgium NV zur Errichtung eines neuen Sendemastes mittels Abschluss eines Mietvertrages gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses von 4.000,00 € zur Verfügung zu stellen.
2. Den Wortlaut des vorliegenden Mietvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Mietvertrages zu beauftragen.
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE**

**Wegeunterhaltungsarbeiten 2019: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass infolge der Wintereinwirkungen mehrere Wegeteilstücke und Bürgersteigabschnitte ausgebessert werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 24. Mai 2018, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die Wegeunterhaltungsarbeiten 2019 zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28. August 2018 das Studienbüro F. SCHMITZ aus 4900 SPA zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zu den im Laufe des Jahres 2019 auszuführenden Wegeunterhaltungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 499.915,37 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 14. Dezember 2018 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER sich zufrieden zeigt, dass das Budget für den Wegeunterhalt trotz Mindereinnahmen aus dem Holzverkauf nicht herabgesetzt wurde;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 42111/735/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhaltungsarbeiten 2019.
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 499.915,37 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42111/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Verlegen von Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung der Ortschaften DEIDENBERG und MONTENAU-IVELDINGEN an das Wasserwerk WOLFSBUSCH: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass neue Trinkwasserleitungen ab dem Wasserwerk WOLFSBUSCH bis zur Straße „Im Holzweg“ in DEIDENBERG sowie zur Straße „Am Wolfsbusch“ in MONTENAU verlegt werden müssen, dies im Hinblick auf die Anbindung der drei Ortschaften an das Wasserwerk WOLFSBUSCH;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten gemäß beiliegender Planunterlagen in 3 Abschnitte aufgeteilt werden sollen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 127.469,75 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten und Lieferungen vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Wasserleitungsmaterials (3 Lose) sowie die Arbeitsaufträge (3 Lose) im Verhandlungsverfahren vergeben werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des zuständigen Schöffen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 87439/732/60 eingetragen worden ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Es werden vier Aufträge erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Arbeiten beinhaltet:



- Los 1: Verlegen von Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung der Ortschaften MONTENAU, IVELDINGEN und DEIDENBERG an das Wasserwerk WOLFSBUSCH.
- Los 2: Lieferung von Sand (gewaschen 0/2)
- Los 3: Lieferung von Wasserleitungsmaterial (Schieber, Hydranten, etc.)
- Los 4: Lieferung von Druckrohr, Warnband und CU-Draht

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils durch ein Privatunternehmen.

2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 127.469,75 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:

**Preisfestlegung**

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.

**Ausführungsfristen**

Die Frist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.

**Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist. Die Zahlungen des Loses 1 (Verlegen der Wasserleitungen) erfolgen in Form von monatlichen Fortschrittserklärungen, die durch den Auftragnehmer auf Basis der rekapitulativen Massenberechnung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

**Preisrevision**

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 87439/732/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Ankauf eines gebrauchten Transportfahrzeuges für die Gemeindedienste: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht dessen, dass ein gebrauchtes Transportfahrzeug für die Gemeindedienste angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Transportfahrzeuges, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 25.000,00 €, MwSt. einbegriffen, für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 14. Dezember 2018 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst, woraus hervorgeht, dass aus Kostengründen ein Gebrauchtfahrzeug angekauft werden soll;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER den Ankauf eines Neufahrzeuges bevorzugt und Ratsmitglied HENNES darauf hinweist, dass sich der Gemeinderat Gedanken über alternative Antriebe (Erdgas oder Elektroantrieb) machen sollte, um somit auch den unterschriebenen Konvent der Bürgermeister-für Klima und Energie zu beachten;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2019 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 421/743/52 eingetragen worden ist;

**BESCHLIESST mit 12 JA-Stimmen gegen 3 NEIN-Stimmen (MÜLLER, JOST und VEITHEN) bei 1 Enthaltung (HENNES):**

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Transportfahrzeuges für die Gemeindedienste.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 25.000,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Diesen Lieferauftrag mittels des unter Artikel 421/743/52 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 zu finanzieren.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

### **Verkauf von ausgedientem Material des Fuhrparks** **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht dessen, dass das ehemalige Transportfahrzeug (Doppelkabine) mit offener Ladefläche der Marke FIAT, Typ Ducato 2,3 JTD (E.Z. 9/2003) auf Grund der abgelaufenen technischen Kontrollkarte aus dem Verkehr gezogen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Öffentlichen Arbeiten und Wasserdienst, woraus hervorgeht, dass dieses Fahrzeug somit für die Gemeindedienste ausgedient hat und demzufolge zum Verkauf offen steht;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die diesbezüglichen

Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung dessen, dass das vorgenannte ausgediente Fahrzeug mittels Submission mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL sowie in der Wochenzeitung an den Höchstbietenden zugeschlagen werden soll;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Das nachstehende ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission zu verkaufen:
  - Transportfahrzeug (Doppelkabine) mit offener Ladefläche der Marke FIAT, Typ Ducato 2,3 JTD (E.Z. 9/2003).
2. Das unter Punkt 1 angeführte ausgediente Material des Fuhrparks wird mittels Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL sowie in der Wochenzeitung an den Höchstbietenden zugeschlagen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN**

**Jahresbericht – Artikel 28 des Gemeindedekretes**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Artikels 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Jahresberichts 2018;

In der Erwägung, dass sowohl der Vorsitzende der Verwaltung ein Lob für die Erstellung des Berichts ausspricht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

**NIMMT** den Jahresbericht 2018 **ZUR KENNTNIS**.

**Vorlage des Haushaltsplans 2019 der Gemeinde AMEL – Billigung**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Berichts des Gemeindegremiums zum Haushaltsplan 2019 vom 14. Dezember 2018;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2019;

In Erwägung der am 19. Dezember 2018 stattgefundenen inoffiziellen Sitzung des Gemeinderates zur Erläuterung des Haushaltsplans 2019;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden zum Haushaltsplanentwurf des Ordentlichen und des Außerordentlichen Dienstes;

In Anbetracht dessen, dass der Einnahmeveranschlag des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplanentwurfs 2019 sich auf 9.323.984,03 € und der Ausgabenvoranschlag sich auf 9.318.771,33 € beläuft und dass das geschätzte Ergebnis am 31. Dezember 2019 somit 5.212,70 € beträgt;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende im Rahmen seines Berichtes zum außerordentlichen Haushaltsplan 2019 neu vorzunehmende und fertig zu stellende Investitionen in Höhe von 2.872.580,82 € aufzählt, wobei die Schwerpunkte 2019 in der Ausführung der nachstehenden Projekte bzw. Investitionen und Anschaffungen gelagert sind:

- Ankauf von Baugrundstücken in HERRESBACH und IVELDINGEN
- Außerordentlicher Unterhalt von Gebäuden (u.a. Putz ehemaliger Kindergarten AMEL)
- Feuerwehrkaserne AMEL (Honorar)
- Ankauf von Autos und Lieferwagen
- Ankauf von Spezialfahrzeugen (Tieflader und Walze)
- Erneuerung Weg Halenfeld („Zum Hütel“)
- Wegeunterhaltsarbeiten
- Ankauf von 2 fixen Geschwindigkeitsmessgeräten
- Ersetzen Fenster Kindergarten SCHOPPEN
- Ankauf Spielgeräte MEDELL
- Neugestaltung Kirchenbering und Marktplatz AMEL (Honorare)
- Dorfplatz MEYERODE
- Verlegen Wasserleitung Verbindung AMEL-MEYERODE
- Verlegen Wasserleitung Alte Hofstraße, AMEL
- Wasserleitung Halenfeld („Zum Hütel“)
- Bau Hochbehälter DEIDENBERG (Honorare)
- Verlegen Wasserleitung Verbindung DEIDENBERG-MONTENAU-IVELDINGEN

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zur Finanzierung der geplanten Investitionen 2.739.646 € an Eigenmitteln aufbringen muss;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde von den übergeordneten Behörden Zuwendungen in Höhe von 132.635 € erhofft;

In der Erwägung, dass sich die geschätzten Geldmittel des ordentlichen Reservefonds bei Abschluss der Haushaltsrechnung 2018 auf 0,00 € belaufen werden;

In der Erwägung, dass der zu erstattende Betrag in punkto Verschuldung am 1.1. bei 593.067,15 € und am 31.12. nach Abzug des während des Rechnungsjahres zu erstattenden Betrages bei einem Restbetrag von 350.404,11 € liegen wird und dass sich die jährliche Last auf 256.648,59 € beläuft;

In der Erwägung, dass Mitglied VEITHEN es unverständlich findet, dass nicht über alternative Bezuschussungsmodalitäten für Vereine nachgedacht wird;

In der Erwägung, dass Mitglied JOST die Mehrheit dazu auffordert, im Bereich Kultur und Tourismus ein Zeichen zu setzen und die Steuern und Gebühren in diesem Bereich zu streichen bzw. nach unten anzupassen;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende in Bezug auf die Bezuschussung der Vereine darauf hinweist, dass die neue, für diesen Themenbereich zuständige Schöffin sich in dem kommenden Monaten mit den Vereinsvorständen treffen werde, um die Thematik zu besprechen, dass Schöffe S. WIESMES darüber hinaus darauf hinweist, dass sich bislang keine Vereine zu der Thematik geäußert hätten;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER fordert, dass auch ein Vertreter der Opposition an den Treffen mit den Vereinen teilnehmen sollte;

In der Erwägung, dass der für Tourismus zuständige Schöffe S. WIESEMES darauf hinweist, dass bislang keine Klagen von Seiten des Dachverbandes für Kultur und Tourismus der Gemeinde AMEL über zu hohe Steuern und Gebühren geäußert wurden und dass die Gemeinde AMEL darüber hinaus ein günstiger Standort sei;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER darauf hinweist, dass es im Bereich des Außerordentlichen Haushaltsplans an Akzenten fehle, wobei die Fraktion G.Z. als Beispiele das Installieren von Abstands-Radar-Geräten, den mangelnden Verkauf von Gemeindeparzellen und den zögernden Ankauf von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen anführt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG den ordentlichen Teil** desselben, welcher wie folgt abschließt:

<b>EINNAHMEN</b>	: 9.323.984,03 €
<b>AUSGABEN</b>	: 9.318.771,33 €
<b>ÜBERSCHUSS</b>	: 5.212,70 €

zu genehmigen,

und den außerordentlichen Teil desselben, welcher wie folgt abschließt :

<b>EINNAHMEN</b>	: 2.872.580,82 €
<b>AUSGABEN</b>	: 2.872.580,82 €

mit **14 JA-Stimmen, 1 Enthaltung (JOST) und 1 NEIN-Stimme (MÜLLER)** zu genehmigen.

**Trinkwasserversorgung - Genehmigung der analytischen Betriebsrechnung für das Jahr 2017 und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie (veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 22.03.2004), welches den Wasserversorgern in Übereinstimmung des Artikels 16 eine einheitliche Tarifierung und die Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Versorgung (TKV genannt) beziehungsweise Preis pro m<sup>3</sup>, der die Gesamtheit der Kosten für die Wassererzeugung und Wasserversorgung enthält, einschließlich der Kosten für den Schutz des gewonnenen Wassers zwecks der öffentlichen Versorgung, zur Auflage macht;

In Erwägung der durch die Gemeindeverwaltung aufgestellten analytischen Betriebsrechnung, welche ein Ergebnis des TKV von 2,04 €/m<sup>3</sup> ohne MwSt. für das Geschäftsjahr 2017 aufweist;

In Erwägung dessen, dass dieses Ergebnis des TKV um ein Eurocent höher liegt als das Ergebnis des TKV für das Geschäftsjahr 2016;

Auf Grund der am 30.03.2016 erfolgten Genehmigung der SPW Wallonie auf die Anfrage zur Erhöhung des tatsächlichen Kostenpreises für die Versorgung auf 2,00 €/m<sup>3</sup>;

Auf Grund der in den vorhergehenden Jahren getätigten Investitionen in der Wasserversorgung;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Die vorliegende von der Gemeindeverwaltung aufgestellte analytische Betriebsrechnung für das Geschäftsjahr 2017 zu genehmigen.

Artikel 2: Den tatsächlichen Kostenpreis für die Versorgung (TKV) auf 2,00 €/m<sup>3</sup> ohne MwSt. festzulegen.

Artikel 3: In Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie den gegenwärtigen Beschluss dem Wasserkontrollkomitee, rue du Vertbois 13c in 4000 LÜTTICH und der SPW – Direction générale opérationnelle de l'Economie (DG06), place de Wallonie 1 in 5000 NAMUR zwecks Genehmigung zu übermitteln.

**Befugnisübertragung an das Gemeindegremium im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der Paragraph 2 des besagten Artikels vorsieht, dass der Gemeinderat die im Paragraph 1 erwähnten Befugnisse dem Gemeindegremium übertragen kann;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der inoffiziellen Ratssitzung vom 19. Dezember 2018 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die Befugnisse des Gemeinderates betreffend die Wahl des Verfahrens und die Festlegung der Bedingungen für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans zu übertragen. Diese Übertragung der Befugnis auf das Gemeindegremium ist begrenzt auf die öffentlichen Aufträge, deren Betrag unter 10.000,00 €, ohne MwSt., liegt.
2. Den Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.2003, womit beschlossen worden ist, den im Beschluss des Gemeinderates vom 06.03.2001 festgelegten Höchstbetrag von 800.000, - BEF, zuzüglich MwSt., für die durch das Kollegium zu vergebende öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Bezug auf die tägliche Verwaltung der Gemeinde im Rahmen der in

dieser Hinsicht im ordentlichen Haushaltsplan eingetragene Kredite auf 20.000,00 €, ohne MwSt., anzupassen, zu bestätigen.

3. Vorliegender Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

## **VERSCHIEDENES**

### **Beitritt zur VoG „Wallonische Plattform zur Koordinierung von Baustellen“ (PoWalCo) – Genehmigung** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekretes zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes vom 20.12.2004, insbesondere Artikel 12 5°;

Aufgrund des Dekrets über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen vom 30.04.2009, das die Schaffung eines gesicherten Internetportals durch die Regierung vorsieht, welches die Sammlung, Validierung, Strukturierung und Übermittlung der Informationen, die Verwaltung der Programmierung, Koordinierung und Genehmigungen für Baustelleneröffnungen ermöglicht, und welches vorsieht, dass die Gemeinden, als Verwalter von Straßen und gegebenenfalls von Verteilungs- oder Sammelnetzen, die im Artikel 8 desselben Dekrets angeführt sind, dazu verpflichtet sind, der vorgenannten Plattform beizutreten und deren Funktionen im Laufe ihrer Entwicklung zu benutzen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 08.10.2015 über das in Artikel 43 des Dekrets vom 30. April 2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen vorgesehene Internetportal, der die VoG „PoWalCo“ als alleinigen Verwalter des gesicherten Internetportals, das die Sammlung, Validierung, Strukturierung und Übermittlung der Informationen, die Verwaltung der Programmierung, Koordinierung und Genehmigungen für Baustelleneröffnungen ermöglicht, bezeichnet;

Aufgrund von Artikel 6 der Statuten der Wallonischen Plattform zur Koordinierung von Baustellen PoWalCo, die am 05.11.2015 (B.S. vom 17.11.2015) am Sitz des Handelsgerichts von LÜTTICH, Abteilung NAMUR, hinterlegt wurden, welcher besagt, dass alle natürlichen oder juristischen Personen, die über das Recht verfügen, die Straße oder den Wasserlauf zu benutzen, um dort Baustellen durchzuführen, als angeschlossenen Mitglieder gelten, insofern sie vom Verwaltungsrat der Vereinigung zugelassen wurden und die Mitgliedsbeiträge entrichtet haben;

In Anbetracht der Auflage der Wallonischen Region, ab dem 01. April 2018 das Internetportal zu benutzen, welches geschaffen wurde, um die Durchführung von Baustellen auf kommunalem und regionalem öffentlichen Eigentum zu reglementieren;

In Anbetracht der Möglichkeit, gemäß Artikel 8 der Statuten der VoG PoWalCo, mittels einfachem Schreiben, gerichtet an den Gesellschaftssitz der VoG, und jederzeit aus der Vereinigung auszutreten;

In Anbetracht der Verpflichtung zur budgetären Neutralität der Region und der politischen Willensbekundung, auf Ebene der Region, die Mitgliedsbeiträge der wallonischen Gemeinden für die Beteiligung an der VoG PoWalCo zu tragen;

In der Erwägung, dass der Beitritt zur VoG mit der Zahlung eines Mitgliedbeitrages verbunden ist;

In der Erwägung, dass der Wallonische Städte- und Gemeindeverband darauf hinweist, dass er ausgehandelt hat, dass dieser Mitgliedsbeitrag, der aus einem regionalen Projekt entstanden ist, nicht tatsächlich durch die lokalen Behörden getragen werden muss und dass der zuständige Minister bestätigt hat, dass er beabsichtigt, die an diesem Beitritt gebundenen Mitgliedsbeiträge der Gemeinde zu übernehmen;

In der Erwägung, dass die Zuständigkeit für die lokalen Behörden mittlerweile für die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Den Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG PoWalCo in Anwendung des Dekrets vom 30. April 2009 über die Information, Koordination und Organisation von Baustellen unter, auf oder über Straßen und Wasserläufen zu genehmigen.
2. Den gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und der VoG PoWalCo und dem Herrn Regionaleinnehmer zur Kenntnisnahme zuzustellen.